



Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pegau (Straßenreinigungssatzung)

Inhalt

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Reinigungspflicht**
- § 3 Gegenstand der Reinigungspflicht**
- § 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht**
- § 5 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung**
- § 6 Winterdienst**
- § 7 Vernachlässigung der übertragenen Pflichten**
- § 8 Ordnungswidrigkeit**
- § 9 Inkrafttreten**

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pegau (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), beschließt der Stadtrat der Stadt Pegau in seiner Sitzung am 04.11.2015 mit Beschluss-Nr. 140/09/15 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn das Grundstück an einer öffentlich gewidmeten Straße liegt (Vorderlieger) oder zu ihr eine rechtliche und tatsächliche Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit besteht (Hinterlieger) und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück von der Straße nur über private Zuwegung erschlossen ist, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Trennstreifen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.
- (4) Zur Reinigung gehört neben der regelmäßigen Reinigung (§ 4) auch der Winterdienst (§ 6).

§ 2 Reinigungspflicht

- (1) Den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke wird die Verpflichtung übertragen, innerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentliche Straße, Straßenabschnitt, selbstständige und unselbstständige Geh- und Radwege im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bst. b Sächsisches Straßengesetz sowie die von den gleichnamigen Straßen abzweigenden Wohnerschließungsstraße oder Stichstraße zu reinigen und Gehwege bei Schnee und Glätte zu räumen und zu bestreuen.
- (2) Sind mehrere Eigentümer eines Grundstücks nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, haften sie gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Wohnungseigentümergeinschaft, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.

- (4) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist sowohl der Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch der Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstück zur Reinigung verpflichtet. Der Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke ist in den Jahren mit geraden Endziffer und der Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstück ist in den Jahren mit ungeraden Endziffer zur Reinigung verpflichtet.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Wege und Plätze sowie auch die Reinigung der öffentlichen Parkplätze und Parkbuchten.
- (2) Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten, Parkbuchten, Straßenrinne sowie die Radwege.
- (3) Die Reinigungspflicht der Straßen umfasst die Reinigung der im Absatz 2 genannten Straßenteile sowie
1. die halbe Breite der Fahrbahn, einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten,
 2. die halbe Breite von Straßen, die als verkehrsberuhigt (Zeichen 325.1 StVO) gelten,
 3. die gesamte Straßenfläche, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist.
- (4) Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehwege gelten auch:
1. entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, in einer Breite von 1,5 m
 2. entsprechende Flächen am Rande von verkehrsberuhigten Bereichen mit einer Breite von 1,5 m
 3. gemeinsame Rad- und Gehwege, die keine Trennlinie haben und durch ein Verkehrsschild nach Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind
 4. Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen
 5. Haltestellenflächen im Gehwegbereich, soweit es sich nicht um Wartehäuschen, Fahrgastunterstände oder Haltestelleninseln handelt
- (5) Die Reinigungspflicht auf Gehwegen umfasst insbesondere auch Trennstreifen, Grünstreifen, unbefestigte Randstreifen, Böschungen, Gräben, Stützmauern, Baumscheiben und Ähnliches zwischen Fahrbahn und Gehweg oder Gehweg und Grundstück.
- (6) Die Reinigungspflicht besteht für die gesamte Länge mit der das Grundstück an die öffentliche Straße anliegt. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Bereiches.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst unter anderem die Beseitigung von Schmutz, Abfall, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Trenn- und Grünstreifen sind so zu

reinigen, dass ein ungehindertes Abfließen und Versickern von Schmelz- und Oberflächenwasser von der Geh- oder Fahrbahn gewährleistet ist. Der pflanzliche Bewuchs ist dazu kurz zu halten. Im Gegensatz zu den Grünstreifen ist auf befestigten Geh- und Radwegen pflanzlicher Bewuchs zu beseitigen. Dabei ist die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln nicht erlaubt. Zum Gehweg angrenzende Hecken, Sträucher und Bäume aus den Grundstücken der Anlieger sind so zu verschneiden, dass diese nicht ins Lichtraumprofil der Straße, Straßenteile, Geh- und/oder Radweg hineinragen. Ist stärkerer Laubfall gegeben, ist die Reinigung in kürzeren Abständen durchzuführen.

- (2) Bei der Reinigung ist belästigende Staubentwicklung auf geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (3) Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach der Reinigung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Der Kehrriecht darf weder den Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinnen oder sonstige Entwässerungsanlagen oder Straßengräben geschüttet werden.
- (5) Die Reinigung hat vom Reinigungspflichtigen einmal 14-tägig – in der Regel zum Wochenende – zu erfolgen.

§ 5 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung

- (1) Wer öffentliche Straßen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes über das übliche Maß verunreinigt, z.B. durch Bauarbeiten, aufgebrachtes Streugut, Kraftfahrstoffe, herabfallendes Transportgut, größere Erdklumpen, Reste von Feuerwerkskörpern, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Die Festlegungen des Absatz 1 gelten sinngemäß auch für Tierkot.

§ 6 Winterdienst

- (1) Gehwege und entsprechende Flächen sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee und aufgetautem Eis so zu beräumen und bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen, dass ein durchgängig benutzbarer Gehweg entsteht und die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist. Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m sind vollständig von Schnee und aufgetautem Eis zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.
- (2) Gehwege in Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, an Einmündungen, an Fußgängerüberwegen und an sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen sind von Schnee im Umfang der Verpflichtung gemäß Abs. 1 freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Hier darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft werden.
- (3) Zum Bestreuen sind Sand oder feinkörniger Splitt zu verwenden. Die Benutzung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist

2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten

Die Streustoffe sind nach Beendigung der Wintersaison zu beseitigen.

- (4) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Dabei sind Radwege, ausgeschilderte Feuerwehrezufahrten, Straßeneinläufe sowie Hydranten und weitere Einbauteile freizuhalten.
- (5) Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus Grundstücken auf den öffentlichen Straßen abzulagern.
- (6) Der Winterdienstpflicht ist an Werktagen von 7:00 bis 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich, bei andauerndem Schneefall spätestens jedoch nach dessen Beendigung, nachzukommen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte ist werktags bis 7:00 Uhr und Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 Vernachlässigung der übertragenen Pflichten

Kommt der nach § 2 dieser Satzung zur Reinigung Verpflichtete der ihm übertragenen Reinigungspflicht nicht in ausreichendem Umfang (§§ 4 und 6) nach, so wird die Stadt Pegau zur Durchsetzung der Reinigungspflicht im Einzelfall Anordnung als Verwaltungsakt erlassen und diese im Wege der Zwangsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen durchsetzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Verstöße gegen die Satzung werden auf Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG als Ordnungswidrigkeit verfolgt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 1 seiner Verpflichtung nicht oder nicht in dem in § 4 vorgeschriebenen Umfang nachkommt,
 2. § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung Unkrautbekämpfungsmittel einsetzt,
 3. § 4 Abs. 4 den Kehricht in unzulässiger Weise entsorgt,
 4. § 6 Abs. 1 seiner Verpflichtung, bei Schnee- oder Eisglätte die Gehwege zu räumen oder zu streuen, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang nachkommt,
 5. § 6 Abs. 2, Gehwege in Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, an Einmündungen, an Fußgängerüberwegen und an sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen nicht von Schnee im Umfang der Verpflichtung gemäß Abs. 1 freihält und bei Glätte nicht bestreut,
 6. § 6 Abs. 2 am Gehweg- oder Fahrbahnrand einen geschlossenen Schneewall anhäuft bzw. keine Durchgänge freihält,
 7. § 6 Abs. 3 nach Beendigung der Wintersaison die Streustoffe nicht beseitigt,
 8. § 6 Abs. 5 Schnee und Eis aus Grundstücken auf den öffentlichen Straßen abgelagert,

9. § 6 Abs. 6 innerhalb der festgelegten Zeiten seinen Verpflichtungen zum Räumen und Streuen nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrig handelt weiter derjenige, der entgegen § 5 als Verursacher außergewöhnliche Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt.
 - (4) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.
 - (5) Andere Straf- und Bußgeldregelungen bleiben hiervon unberührt.
 - (6) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Pegau vom 21.01.1999 außer Kraft.



Rösler
Bürgermeister